

Bekanntmachung

Festsetzung

Der Gewerbeverein Neustadt (Hessen) beabsichtigt, am **27. April 2025**, in der Innenstadt und im Bereich der Marktstraße, der Bahnhofstraße (B 454) sowie in der Ringstraße bis Töpferweg und in der Hindenburgstraße bis Parkplatz Sparkasse einen Jahrmarkt im Sinne des Titels IV § 68 GewO durchzuführen.

Es sollen durch eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilgehalten werden.

Verantwortlicher Antragsteller ist Herr Thomas Heide, Stückergärten 11, 35279 Neustadt (Hessen).

Gemäß § 69 GewO setzen wir hiermit den Jahrmarkt für den **27. April 2025, von 08.00 bis 20.00 Uhr**, fest.

Auflagen:

1.	Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.
2.	Personen, die nach § 42 Infektionsschutzgesetz (in der aktuellen Fassung) Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, dürfen dies nur mit einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes. Diese darf nicht älter als drei Monate sein und beinhaltet eine Belehrung im Gesundheitsamt § 43 IfSG. Die Belehrung ist kostenpflichtig und kann dienstags nach Terminvereinbarung unter Tel.: 06421-405 4170 im Gesundheitsamt durchgeführt werden. Der Personalausweis ist mitzubringen. Für diese Personen müssen außerdem gesonderte Toiletten mit Handwaschbecken, Seifenspender und hygienisch einwandfreier Handtrocknungsvorrichtung (Papierhandtücher oder Textilhandtuchautomat) vorhanden sein.
3.	Inverkehrbringer von Speisen und Getränken haben Sorge zu tragen, dass unverpackte Lebensmittel vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden. Zubereitung und Abgabe dürfen nur aus überdachten Verkaufseinrichtungen erfolgen, deren Einrichtung und Ausstattung der Lebensmittelhygieneverordnung entspricht.
4.	Es sollte nur Mehrweggeschirr genutzt werden. Geschirrspülmöglichkeiten müssen über eine ausreichende Wasserversorgung mit Trinkwasserqualität verfügen. Ebenfalls muss eine einwandfreie Abwasserentsorgung gewährleistet sein.
5.	Für die Abfallentsorgung sind ausreichend große Behältnisse aufzustellen.
6.	Für die Besucher des Jahrmarktes müssen WC-Anlagen in ausreichender Zahl und mit entsprechender Ausstattung und Größe vorhanden sein.
7.	Jugendliche dürfen nach § 17 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
8.	Werdende und stillende Mütter im Sinne des Mutterschutzgesetzes dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
9.	Den Arbeitnehmern muss nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.
10.	Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
11.	Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren ist.
12.	Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.

	Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.				
13.	Eine berechnigte Ablehnung der Sonntagsarbeit darf für die Arbeitnehmer keine Nachteile nach sich ziehen.				
14.	Auf abweichende Regelung in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung wird verwiesen.				
15.	Die Betreiber von Getrankschankanlagen sind darauf hinzuweisen, dass <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;">a)</td> <td>die Anlage(n), die vor Ort montiert und aufgestellt werden, müssen vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person einer Aufstellungsprüfung unterzogen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu bescheinigen,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>fest montierte Anlagen in Schankwagen oder verwendungsfertige Anlagen müssen wiederkehrend von einer befähigten Person überprüft werden. Diese Prüfung soll alle 2 Jahre durchgeführt und muss dokumentiert sein.</td> </tr> </table>	a)	die Anlage(n), die vor Ort montiert und aufgestellt werden, müssen vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person einer Aufstellungsprüfung unterzogen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu bescheinigen,	b)	fest montierte Anlagen in Schankwagen oder verwendungsfertige Anlagen müssen wiederkehrend von einer befähigten Person überprüft werden. Diese Prüfung soll alle 2 Jahre durchgeführt und muss dokumentiert sein.
a)	die Anlage(n), die vor Ort montiert und aufgestellt werden, müssen vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person einer Aufstellungsprüfung unterzogen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu bescheinigen,				
b)	fest montierte Anlagen in Schankwagen oder verwendungsfertige Anlagen müssen wiederkehrend von einer befähigten Person überprüft werden. Diese Prüfung soll alle 2 Jahre durchgeführt und muss dokumentiert sein.				
	Befähigte Person ist, wer durch seine Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit , über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Getrankschankanlagen verfügt.				
	Die Prüfbescheinigungen unter a) oder b) müssen am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitliegen. Ohne die Prüfungen vor Ort oder Überschreitung der 2-jährigen Prüffristen dürfen Getrankschankanlagen nicht betrieben werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.				
16.	Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Gasflaschen ist die Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (Best.-Nr. BGV D 34) zu beachten.				
17.	Es sind Vorkehrungen zum Brandschutz zu treffen. Insbesondere ist zu beachten, dass Stände so aufgebaut werden, dass die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen freigehalten werden und ausreichende Sicherheitsabstände zu Gebäuden eingehalten werden, die Fluchtwege und Notausgänge während der Öffnungszeiten zu jeder Zeit in voller Breite benutzbar sind. Das Aufstellen, Abstellen, Aufhängen und Lagern von Gegenständen, d.h. beweglichen Sachen auf Rettungswegen ist verboten, <ul style="list-style-type: none"> - soweit erforderlich, Feuerlöscher bereitgehalten werden, - die Hydranten freigehalten werden. Für gegebenenfalls notwendige Absprachen oder fachliche Beratung stehen der Stadtbrandinspektor, Herr Bierlert, oder der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt - Mitte, Herr Wickel, zur Verfügung.				
18.	Die Verkehrsflächen der Marktstraße, Hindenburgstraße und der Bahnhofstraße dürfen nur dann als Marktfläche genutzt werden, wenn die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Antrag des Gewerbevereines auf Sperrung der Straßen entspricht. Wird nur eine der Straßen, oder werden nur Teilflächen der Straßen gesperrt, gilt die Genehmigung nur für die gesperrten Flächen.				

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5, 35279 Neustadt (Hessen), Widerspruch eingelegt werden.

Neustadt (Hessen), den 15. Januar 2025

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister

